



Grillen auf Balkon oder Terrasse: Streit mit Nachbarn vermeiden

Haus & Grund Rheinland Westfalen gibt Tipps gegen Nachbarstreit zur Grillsaison

Sommerzeit ist Gartenzeit – und Grillzeit. Dabei führen Rauch und Grillgeruch immer wieder zu Konflikten mit den Nachbarn. Doch welche Rechte hat man eigentlich? Wie oft ist grillen auf dem Balkon erlaubt, was muss der Nachbar dulden und was nicht?

Düsseldorf. Rauch und Grillgeruch dürfen die Nachbarn grundsätzlich nicht belästigen. Darauf weist der Landesverband Haus & Grund Rheinland Westfalen hin. Der Präsident der Eigentümerorganisation, Konrad Adenauer, erklärt: „Falls die Nachbarn sich belästigt fühlen, kann das Grillen als Ordnungswidrigkeit zu einer Geldstrafe führen.“ Er empfiehlt, zur Streitvermeidung schon im Vorhinein das Gespräch suchen. „Dann können sich die Nachbarn auf den Grillabend einstellen und rechtzeitig ihre Fenster schließen.“

Wer in einer dicht bebauten Siedlung wohnt, kann natürlich auch auf einen öffentlichen Grillplatz oder in einen Park ausweichen, wo das Grillen erlaubt ist. Solche Möglichkeiten gibt es in vielen Kommunen. Verbandsdirektor Erik Uwe Amaya von Haus & Grund Rheinland Westfalen räumt zugleich mit einem häufigen Irrtum auf. „Es gibt keine klare Regelung, wie oft im Jahr das Grillen erlaubt ist“, erklärt der Jurist. „Die Rechtsprechung hat im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich geurteilt, was Nachbarn dulden müssen und was nicht.“ Daher sollte man einen Rechtsstreit besser vermeiden und fragen, wie oft das Grillen für die Nachbarn in Ordnung geht.

Klar geregelt ist aber, dass die Grillparty ab 22 Uhr die Nachtruhe der Nachbarn respektieren muss. Amayas Tipp: „Wer ein gutes Verhältnis zu den Nachbarn pflegt und sie zur Grillparty einlädt, kann das Problem mit Lärm oder Geruchsbelästigung elegant umschiffen.“ Im Mehrfamilienhaus auf Balkon oder Terrasse ist das Grillen nur mit Elektrogrill möglich. „Ein Holzkohlegrill auf dem Balkon ist allein schon wegen der Brandgefahr nicht erlaubt“, ergänzt Adenauer.

Ein Freibrief ist der Elektrogrill aber laut Adenauer nicht: „Vor dem elektrischen Grillabend sollte man einen Blick in die Hausordnung und den Mietvertrag werfen. Mitunter ist darin nämlich das Grillen auf dem Balkon oder im Garten komplett untersagt.“ Durch die große Nähe zwischen den Parteien im Mehrfamilienhaus ist es schließlich kaum vermeidbar, dass Grillgerüche zu den Nachbarn ziehen. „Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann für Mieter zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zur fristlosen Kündigung führen“, gibt Erik Uwe Amaya zu bedenken.

Präsident RA Konrad Adenauer
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 80
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
Twitter https://twitter.com/HausundGrundRW

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Fabian Licher, M.A.
info@HausundGrund-Verband.de
Telefon: 02 11 / 416 317 – 60
Telefax: 02 11 / 416 317 – 89